

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben

13.12.2018



Würdigung des Ehrenamtes

Stadt dankt ehrenamtlichen Helfern für ihren selbstlosen Einsatz
(Seite 3)



Satzungsänderungen

Neue Gebühren und Beiträge für Straßenreinigung, -ausbau und Beisetzungen
(Seite 4)



*Willkommen E-Mobilität
Haldensleben hat das dichteste
Ladesäulen-Netz im Land*

Schmal, bunt und prall gefüllt – der Haldensleber Kulturkalender 2019 ist da

Pünktlich zum Jahresende präsentiert die Stadt Haldensleben den Kulturkalender für das kommende Jahr. Und wieder sind fast 200 Veranstaltungen darin aufgeführt. Allein die monatlichen Highlights versprechen Unterhaltung für jeden Geschmack. Da spielt zum Beispiel Adjiri Odametey im Januar in der Kulturfabrik. Er zählt zu den bekanntesten Vertretern afrikanischer Musik. Im Februar folgt das Musik-Comedy-

Trio Bidla Buh auf Schloss Hundisburg. Traditionelle Highlights wie das Gertrudium (15. u. 16.06.), die SommerMusikAkademie (13.–28.07.), das Altstadtfest (23.–25.08.) oder der Sternenmarkt (07.12.–22.12.) fehlen natürlich auch nicht.

2019 nicht im Kalender sind die Stadtliteraturtage. Sie sollen zukünftig im Zweijahresrhythmus stattfinden, um die Einzigar-

tigkeit der Veranstaltung zu erhalten. Neu in diesem Jahr ist das Mai-Highlight – ein Kleinkunstfest in der Innenstadt. Der Kulturkalender 2019 liegt in allen bekannten Auslagestellen kostenlos aus. Digital ist er auf der Homepage der Stadt zu finden.

Der Kulturkalender 2019



Handwerkskammer ehrt Nachwuchs und alte Meister

Bei einer Festveranstaltung im Haus des Handwerks am 23. November 2018 hat die Handwerkskammer Magdeburg 23 Diamantene Meisterbriefe zum 60. Meisterjubiläum und 17 Goldene Meisterbriefe zum 50. Meisterjubiläum verliehen.

Unter den Geehrten war auch der Haldensleber Herrenschneidermeister Werner Bruch. „Der Meisterbrief bürgt für hohe Qualität bei handwerklichen Produkten und Dienstleistungen. Er sorgt dafür, dass exzellente berufliche Bildung auch in Zukunft an die nächste Generation weiter-

gegeben werden kann“ sagte Handwerkskammer-Vizepräsident Andreas Dieckmann. „Er ist außerdem die Grundlage für nachhaltige Betriebsgründungen.“

Bei einer weiteren Ehrung Anfang Dezember hat die Handwerkskammer Magdeburg noch 14 Nachwuchs-Handwerker geehrt, die erfolgreich an dem Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks teilgenommen haben. Der Wettbewerb wird für rund 140 Berufe veranstaltet. Gekürt werden Kammer-, Landes- und Bundessieger. Einer der Kammersieger ist Metallbauer

Robert Herzig von der Bauschlosserei Staufenbiel GmbH aus Haldensleben.



V. l.: Andreas Dieckmann, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Magdeburg Burghard Grupe mit Altmeister Werner Bruch.

Die Kulturfabrik wird 20 – werden Sie ein Teil der Geburtstags-Party

Die Kulturfabrik in Haldensleben wird 20 Jahre alt und das soll am 13. April 2019 mit einer großen Geburtstags-Party gefeiert. Dafür werden noch Vereine und Privatpersonen aus Haldensleben und Umgebung gesucht, die die KulturFabrik an diesem Tag mit Leben füllen und sich mit eigenen Ständen und Aktionen präsentieren. Das Motto wird lauten: „Teilen Sie Ihr Hobby mit anderen“.

Alles, was mit Hobby und Freizeitbeschäftigung zu tun hat, ist erlaubt: vorführen, auf-

führen, verkaufen oder mitmachen.

Für eine sorgfältige Planung müssen Anmeldungen bis spätestens 31. Januar 2019 erfolgen. Tische, Stühle oder technische Ausrüstung sind vorhanden. Standgebühren werden nicht erhoben. Infos und Anmeldungen in der Stadt- und Kreisbibliothek (Tel.: 03904 49530, E-Mail: bibliothek@haldensleben.de). Wichtig für Verkäufer: Der Verkauf von Produkten ist an diesem Tag erlaubt. Für den einmaligen Verkauf von privat an privat ist kein Gewerbeschein nötig.

Fragen dazu werden im Gewerbeamt beantwortet unter Tel. 03904 479-170 /-172.



Die Kulturfabrik feiert im nächsten Jahr ihren 20. Geburtstag.

Erinnerung! Eingeschränkter Service im Bürgerbüro

Ab dem 18. Dezember 2018 findet im Bürgerbüro eine Softwareumstellung statt. Von diesem Tag an bis zum 28. Dezember 2018 werden die Leistungen der Einwohnermeldestelle (Einwohner-, Pass-, und Ausweiswesen) nicht zur Verfügung stehen. Alle übrigen Leistungen des Bürgerbüros können wie gewohnt in Anspruch genommen werden.

In besonderen Ausnahmefällen ist eine Beantragung von Personalausweisen und

Pässen in einer Nachbargemeinde möglich. Auskünfte dazu erhalten sie im Bürgerbüro.

An die Umstellung schließt sich vom 2. bis 4. Januar 2019 eine Schulung der Mitarbeiterinnen an. An diesen Tagen ist das Bürgerbüro geschlossen. Besucher der übrigen Fachämter benutzen bitte den Rathaus-Eingang. Auch der Sprechtag am 1. Samstag im Monat muss für Januar 2019 leider ausfallen. Der erste Sprechtag im neuen

Jahr wird der 7. Januar 2019 sein.



Im Bürgerbüro wird ab 18. Dezember die Software umgestellt.

Willkommen E-Mobilität: Das dichteste Netz an „Strom-Zapfsäulen“ im Land gibt es in Haldensleben

Das schönste Elektroauto wird spätestens dann uninteressant, wenn man es nicht aufladen kann. Das heißt: ohne Ladesäulen – keine E-Mobilität. Bei den Stadtwerken Haldensleben hat man diese Problematik klar erkannt und jetzt sechs neue „Strom-Zapfsäulen“ errichtet. Der Energieversorger betreibt nun in Haldensleben insgesamt acht Autoladesäulen (22 kW) und zwei Säulen für E-Bikes (4 kW).

„Damit verfügt Haldensleben über das dichteste Ladesäulen-Netz im gesamten Bundesland“, hieß es bei der feierlichen Einweihung der neuen Ladestation am Rolli-Bad – die Haldenslebener stellvertretende Bürgermeisterin, Sabine Wendler und Stadtwerke Geschäftsführer Detlef Koch gemeinsam mit Sachsen-Anhalts Verkehrsminister Thomas Webel und Vertretern der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) vornahmen.

Der Minister bedankte sich für das beispielhafte Engagement in Haldensleben und leitete gleich selbst den ersten Ladevorgang ein.

Das Land hat 40 Prozent der Anschaffungskosten (41.000 Euro) aus dem Programm „Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge in Sachsen-Anhalt“ gefördert. Ziel ist es: zukünftig von jedem Punkt aus innerhalb von 15 Minuten einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt zu erreichen.

„Wir freuen uns, dass wir als einer der er-

sten Energieversorger in Sachsen-Anhalt, den Ausbau der Ladeinfrastruktur in dieser Größenordnung vorantreiben“, sagte Detlef Koch und wies stolz darauf hin, dass hier zusammenkommt worüber die

ganze Republik spricht – Elektromobilität, Digitalisierung und Energiewende.

In diesem Jahr hat Sachsen-Anhalt die Errichtung von 80 Ladepunkten gefördert. 200 gibt es mittlerweile landesweit, 360 weitere sollen im nächsten Jahr folgen – mittelfristig werden 1300 benötigt.

Dass sich E-Mobilität letztendlich auszahlen wird, davon ist Minister Webel überzeugt. „Allerdings nur mit entsprechender Infrastruktur“, betonte er.

Diese Notwendigkeit unterstrich auch Sabine Wendler und sprach von etwas Pioniergeist, der zum Umstieg auf ein Elektro-Auto gehört. Sie erinnerte dabei an die erste 106 Kilometer lange Fernfahrt in

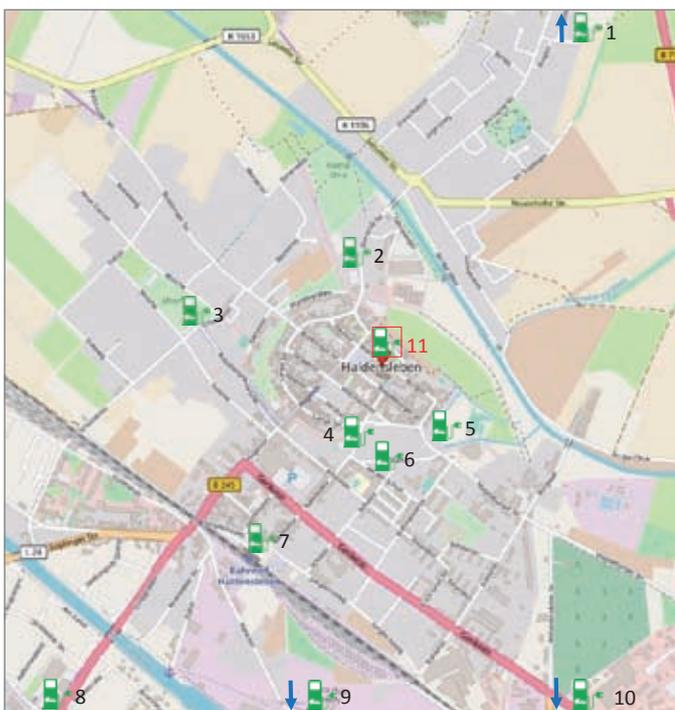
einem Auto, die Bertha Benz 1888 mit ihren beiden Söhnen unternommen hatte. „Allerdings war schon nach 30 Kilometern der Tank leer, Bertha Benz hatte den Benzinverbrauch des Fahrzeugs unterschätzt“,



V. l.: Wolfgang Ball (NASA), Sabine Wendler, Detlef Koch, Sven Hennwald (NASA) und Thomas Webel weihen die Ladestation am Rolli-Bad ein.

sagt Sabine Wendler. Eine Apotheke, in der es Leichtbenzin als Reinigungsmittel gab, half aus und wurde damit zur ersten Tankstelle der Welt.

Übrigens: Wer auf einem ausgewiesenen Ladeplatz parkt, ohne sein Fahrzeug aufzuladen, begeht eine Ordnungswidrigkeit (nach STVO), die mit 10 bis 30 Euro geahndet werden kann.



Wie wird der Autostrom bezahlt?

Die Bezahlung an der Ladesäule verläuft bargeldlos. Stromanbieter bieten Verträge an, mit denen innerhalb eines Verbundes deutschlandweit zum vereinbarten Preis Strom gezapft werden kann. Die Freischaltung der Ladesäule erfolgt entweder über eine sogenannte RFID-Karte oder über eine App, die zusätzlich nützliche Informationen wie z.B. eine Übersicht aller Ladesäulen anzeigt. Wer seine Vertragsdaten bei der Hand oder im Kopf hat, kann die Ladesäule auch über den Service telefonisch freischalten lassen.

Strom tanken ist aber auch ohne Vertrag möglich. Dann wird mittels PayPal oder Kreditkarte bezahlt – die Authentifizierung erfolgt in diesen Fällen auch über eine App. Der Unterschied zur Vertragsvariante ist z.Z.: es wird die Ladezeit berechnet, z.B. Preis pro Stunde.

Eine Übersicht der öffentlichen Ladesäulen in Haldensleben.

1. Jugendherberge, 2. Parkplatz Bornsche Straße, 3. Masche, 4. Bahnhofstraße, 5. Parkplatz Ohrelandhalle, 6. SWH Kundencenter, 7. Bahnhof, 8. Parkplatz Rollibad, 9. Schloss Hundisburg, 10. Althaldensleben Lindenplatz, 11. Parkplatz Gärhof – bei den Säulen 6 und 10 handelt es sich um 4kW-Säulen, die für E-Bikes zur Verfügung stehen. Säule 11 soll in 2019 errichtet werden als Schnellladesäule mit 50 kW. Alle anderen Stromtanksäulen sind mit 22 kW angegeben.

Ein großes Dankeschön für ehrenamtliches Engagement

Auch in diesem Jahr wurde im Haldensleber Rathausaal ein Zeichen der Würdigung und des Dankes für die Menschen gesetzt, die mit ihrem ehrenamtlichen Engagement das Gemeinwohl stärken und Vereine, Feuerwehren, Selbsthilfegruppen oder andere Einrichtungen unterstützen. 34 Personen wurden wegen ihres selbstlosen Einsatzes von Bürgerinnen und

mert sich um die Kinder im Haldensleber Rollsport e.V. **Lothar Bohling** leitet seit elf Jahren den Angelverein HDL-West, ist seit 50 Jahren im Deutschen Anglerverband. **Klaus-Detlef Ziese** ist seit 26 Jahren Mitglied im Verein für Städtepartnerschaft. **Uwe Fieseler** seit 16 Jahren Mitglied im Feuerwehr- u. Traditionsverein Althaldensleben. **Martin Gehrmann**

HSC die ersten Schritte. **Jasmin Bravo da Cruz und Erik Schulze** vom Handballsportverein Haldensleben trainieren Kinder und Jugendliche, organisieren Vereinsfahrten. **Anett Ranwig** ist Mitinitiatorin des "Café International", einem wöchentlichen Treff für Flüchtlinge. **Ulrike Patermann** leitet seit 18 Jahren die Frauensportgruppe des HSV Haldensleben. **Maia Voigt** trainiert seit 2008 die 4- bis 6-jährigen Geräteturner beim HSC. **Peggy und Harald Brecht** sind seit 18 Jahren aktive Betreuer beim Handballsportverein Haldensleben. **Matthias Schneider** unterstützt als Vorstandsmitglied von Kids&Co Projekte für Kinder und Jugendliche. **Frank Philipp** engagiert sich seit der Gründung 1992 im Tanzclub „Roland“ e.V. und ist im Gartenverein „Ohretal“ Wedringen sehr aktiv. **Anne Wegener** leitet seit einigen Jahren die Tanzgruppe der Volkssolidarität. **Jörg Labude** unterstützt die Volkssolidarität, wird als „Lieblingmensch“ bezeichnet. **Annemarie und Knut Stern** bereichern die Treffen der Volkssolidarität mit Kurzgeschichten und Musik. **Elke Grahn** ist u.a.



Das traditionelle Gruppenfoto der Geehrten im Rathausflur.

Bürgern vorgeschlagen und eingeladen. Begrüßt und geehrt wurden die Gäste von der stellvertretenden Bürgermeisterin Sabine Wendler und dem Stadtratsvorsitzenden Guido Henke.

Zuvor machte Sabine Wendler darauf aufmerksam, dass die Stadt schon seit 15 Jahren dazu aufruft, Menschen ins Licht zu rücken, die im Großen wie im Kleinen helfen und sich ehrenamtlich engagieren. „Ich freue mich, dass wir wieder sehr, sehr viele Vorschläge erhalten haben. Das zeigt, dass ehrenamtliches Engagement in Haldensleben lebt und von den Menschen wahrgenommen und geschätzt wird.“ Dann fügte sie hinzu: „Das ist der schönste Termin, den es im Jahr gibt.“ Auch Guido Henke dankte den Anwesenden herzlich und zeigte sich ebenso beeindruckt von der Vielzahl der Vorschläge. „Wir mussten die Stühle sehr eng stellen. Aber es ist eine angenehme Enge“, sagte er augenzwinkernd.

Zu den Geehrten gehören: **Gerhard Mattuszak** Gründungsmitglied und zuverlässiger Kassenwart der Marinekameradschaft (seit 1992). **Franziska Beger** Ehefrau und Mutter von drei Kindern, küm-

und **Florian Jericke** sind zwei engagierte Kameraden der Hundisburger Feuerwehr – Martin Gehrmann als Ortswehrleiter, Florian Jericke als Chef des Feuerwehrvereins. **Ulf Strehlow** leitet die 2013 gegründete DRK-Bereitschaft Haldensleben. **Marita Bullmann** war 2015 maßgeblich an der Gründung des Eine-Welt-Chores im Verein KulturHeimat beteiligt. **Olaf Johanson** leitet den Eine-Welt-Chor erfolgreich. **Hubertus Hlawatsch** leitet den 150 Jahre alten Männerchor "Liederkrantz" Haldensleben e.V., sorgte für sein Weiterbestehen. **Norbert Stephan** ist seit mehr als 50 Jahren Liederkrantz-Mitglied. **Johannes Gaertig** hatte 2008 einen großen Anteil an der Wiederbelebung der Abteilung Schach des HSC. **Günter Kratzenberg** engagiert sich seit über 40 Jahren ehrenamtlich in mehreren Funktionen im HSV. **Stefan Hasche** leitet die Abteilung Rollsport des HSC, bemüht sich u.a. um finanzielle Zuschüsse. **Nora Uebel** zeigt als Trainerin den jüngsten in der Rollsport-Abteilung des

als Beiratsmitglied der Volkssolidarität für verschiedene Stützpunkte verantwortlich. **Hannelore Schulze** kümmert sich fürsorglich um einen hilfebedürftigen Menschen. **Bärbel Constabel** ist stellv. Vorsitzende des SV Grün-Weiß Süplingen und schon seit 20 Jahre ehrenamtlich tätig aus. **Herbert Kahle** ist seit Jahren eine Stütze im SV Grün-Weiß Süplingen, verantwortlich für die Volleyballer und Skatabende. **Sandra Zentgraf** trainiert die jungen Turnerinnen im HSC und ist als Kampfrichterin im Einsatz.



Danke an die Klezmer-Gruppe der Kreismusikschule für die musikalische Umrahmung.

Neue Gebühren und Beiträge beschlossen für Straßenreinigung, Straßenausbau und Beisetzungen

Auf seiner 44. Tagung am 22. November 2018 hat der Stadtrat mehrere Satzungsänderungen beschlossen, die auch die Änderungen verschiedener Gebühren und Beiträge zur Folge haben.

Als gravierendste Änderung sticht die Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren hervor, die jeweils für drei Jahre kalkuliert werden. Dort heißt es in Paragraph 4 „Gebührenehöhe“: Die Reinigungsgebühr beträgt pro Meter Straßenfront im Jahr 0 Euro – in allen vier Reinigungsklassen.

Der Grund dafür ist eine sogenannte Kostenüberdeckung. Das heißt: in den vergangenen drei Jahren wurde zu viel Geld eingenommen, das nun an die Gebührenzahler zurückerstattet wird.

Konkret geht es dabei um 631.593,96 Euro. Kosten, die im Wesentlichen für die Papierkorbentleerung anfielen und auf die Gebührenpflichtigen umgelegt wurden. Erst bei der Nachkalkulation wurde bekannt, dass es sich dabei nicht um einen Teil der gebührenfähigen Kosten handelte.

Und so fließt das Geld nun zurück: Für den bevorstehenden Kalkulationszeitraum (2019 bis 2021) wurden umlagefähige Kosten in Höhe von 172.786 Euro pro Jahr kalkuliert. Nach drei gebührenfreien Jahren errechnet sich ein Rückerstattungsbetrag von 518.358 Euro. Der danach noch zu erstattende Restbetrag in Höhe von 113.235,96 Euro wird in der Kalkulation für die Jahre 2022 bis 2024 berücksichtigt.

Eine weitere Änderung bezieht sich auf den städtischen Anteil der Straßenreinigungsgebühren. Gemeint ist damit der Anteil, der das Interesse der Allgemeinheit an sauberen Straßen abdeckt (z. B. bei Durchgangsstraßen, Fußgängerzonen, Parkplätzen etc.). Bisher war dieser Anteil pauschal auf 25 Prozent festgelegt worden. Das entspricht jedoch nicht der aktuellen Rechtsprechung.

Eine neue Festlegung wurde in Anlehnung an die einschlägige Rechtskommentierung und die Erfahrungswerte anderer Kommunen vorgenommen. Dabei wurden erst für alle Straßenkategorien die unterschiedlichen Anteile des Allgemeininteresses ermittelt (5 bis 50 Prozent) und dann ein Durchschnittswert gebildet, der gerundet bei 24 Prozent liegt. Die Ände-



In den nächsten drei Jahren werden keine Straßenreinigungsgebühren fällig.

rungen werden zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Zum selben Zeitpunkt treten auch die Änderungen bei den Friedhofsgebühren und den Straßenausbaubeiträgen in Kraft. Die entsprechenden Satzungen mussten auf Grund des Gebietsänderungsvertrages neu beschlossen werden.

Denn nach der Eingemeindung der Gemeinde Süplingen (mit dem Ortsteil Bodendorf) in die Stadt Haldensleben zum 1. Januar 2014, wurde ein Weiterbestehen der Friedhofsatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Straßenausbaubeitragssatzung bis zum 31. Dezember 2018 vertraglich vereinbart.

Nun musste neu kalkuliert werden. Bei den Friedhofsgebühren erfolgte das auf der Grundlage aller angefallenen Leistungen der

vorangegangenen drei Jahre und hatte zum Ergebnis, dass die Gebühren geringfügig gesenkt bzw. erhöht wurden. Eine Übersicht der neuen Preise finden sie im amtlichen Teil Stadtanzeigers oder auf der Homepage der Stadt (www.haldensleben.de).

Bei der Straßenausbaubeitragssatzung ging es um die Durchschnittgröße der Wohngrundstücke im Stadtgebiet. Die Angabe ist Teil der Satzung und musste unter Einbeziehung von Süplingen und Bodendorf neu ermittelt werden. In der derzeit gültigen Satzung liegt die Größe bei 1121 Quadratmeter und beträgt zukünftig 827 Quadratmeter.

Damit gelten dann Wohngrundstücke als übergroß, wenn sie die Durchschnittgröße um 30.v.H. überschreiten, d.h. die Begrenzungsfläche, bis zu der der Straßenausbaubeitrag in voller Höhe zu entrichten ist, beträgt jetzt neu 1075 Quadratmeter. Für jeden weiteren zu berücksichtigenden Quadratmeter, zahlt der Beitragspflichtige nur den halben Betrag. Die andere Hälfte trägt die Stadt.



Ein Blick auf den Haldensleber Friedhof.

Schnelles Internet: Ab auf die Überholspur!

Was lange währt, wird gut: Schnelles Internet ist in Haldensleben nicht länger eine Hoffnung, sondern Realität. In den nächsten Tagen werden für die Bewohner des Stadtgebietes die schnelleren Anschlüsse buchbar sein. 50 Mbit/s im Download stehen dann an jeder Adresse im Stadtgebiet mindestens zur Verfügung, durch das Super-Vectoring und die Art des Ausbaus sind je nach Standort aber auch Datenraten von bis zu 250 Mbit/s möglich, erläutert Joachim Fricke, der bei der Telekom das Ausbauprojekt leitet.

Im Ortsteil Uthmöden ist teilweise ein ähnlicher Standard gegeben, ab Ende des ersten Quartals werden auch der restliche Teil des Dorfes, die Siedlung Benitz und Satuelle fertiggestellt. Insgesamt gehört Haldensleben damit zu den ersten Kommunen im Land, die ihr Ausbauprojekt abschließen. Wer nun auf die Überholspur in Sachen Internet wechseln möchte, kann sich ab sofort an den Vertriebspartner Teleconcept in der Hagenpassage, an die Telekom per Hotline oder auch an jeden anderen Festnetzanbieter wenden.



Geschafft! Im Stadtgebiet werden in den nächsten Tagen die schnelleren Anschlüsse buchbar sein.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung zum Klimaschutzkonzept

Nachdem schon im August bei der ersten öffentlichen Veranstaltung zum Klimaschutzkonzept für Haldensleben verschiedene Ideen diskutiert wurden, fand am 21. November in der Kulturfabrik die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Die mit der Erstellung des Konzeptes beauftragte EnergyEffizienz GmbH hatte verschiedene Vorschläge aufgegriffen und einen Maßnahmenkatalog erstellt, der nach erneuter Diskussion überarbeitet werden sollte. Positiv wurde die Idee aufgegriffen, den

Verbrauch öffentlicher Gebäude zentral zu erfassen, zu prüfen und auszuwerten – oder die komplette Straßenbeleuchtung auf LED-Technik umzustellen. Nach Angaben von Selma Janssen sind weniger als 15 Prozent der 2900 Anlagen umgerüstet. Diese und etliche weitere Anregungen wie zum Beispiel ein Abwärme- oder Solarkataster, die bessere Auslastung von Bussen oder ein Radverkehrskonzept werden nun erneut überarbeitet. Dazu wird laut Selma Janssen die Potentialanalyse abgeschlos-

sen. Bis Ende Dezember soll dann der Abschlussbericht vorliegen.



Selma Janssen von der EnergyEffizienz GmbH erklärt mögliche Klimaschutzmaßnahmen.



Mein Verein: Imkerverein „Paul Koch“ Haldensleben e.V.



In diesem Verein ackern die kleinsten am schwersten. Manche von ihnen sind so viel unterwegs, dass man ihre Touren mit einer mehrfachen Erdumrundung vergleichen könnte. Was sie produzieren wird gern als „Flüssiges Gold“, „Die Speise der Götter“ oder „Superfood“ bezeichnet. Spätestens jetzt weiß wohl jeder wo wir sind. Wir sind im Reich der Bienen – genauer gesagt beim Imkerverein „Paul Koch“ Haldensleben. Ein Verein mit langer Geschichte, gegründet 1901. „Und wenn man will kann man sogar noch weiter zurückgehen“, schmunzelt der 1. Vorsitzende Ralf Bertram. „Denn die Wurzeln liegen eigentlich in dem 1861 gegründeten Bienenzuchtverein Hundisburg.“ 99 Mitglieder im Alter von 9 bis 95 Jahren zählt der Verein und ist damit der drittstärkste Imkerverein im Land. „Das war nicht immer so“, erinnert sich Ralf Bertram. „1991 waren wir 22 Mitglieder. Es dauerte fast 20 Jahre bis sich das änderte. Mit Beginn der Schulungen und

Kurse, die wir seit 2007 auf Schloss Hundisburg durchführen, wuchs der Verein. Im Jahr 2017 hatten wir zum Beispiel 886 Schulungsteilnehmer.“ Bienen muss man übrigens nicht zwingend besitzen um Mitglied im Verein zu werden. Der Beitrag liegt je nach Art der Mitgliedschaft zwischen 18 und 40 Euro im Jahr und man trifft sich offiziell nur in den ungeraden Monaten, jeweils am letzten Mittwoch.

Die Mitgliederzahl bereitet dem Verein also weniger Sorgen, dafür sorgen sich



Ein Foto aus 2015: Ralf Bertram (li.) lehrt Eitrettern das Imkerhandwerk.

die Imker mehr um ihre Tiere. „Seit 1998 werden vermehrt Pflanzenschutzmittel gespritzt und das Bienensterben hat drastisch zugenommen“, sagt Ralf Bertram ernst. „Vorher lagen die Verluste bei den Völkern pro Jahr bei zwei bis fünf Prozent. Nach 1998 bei 25 bis 50 Prozent.“ Dabei verurteilt der Vereinschef nicht die Landwirte, die auch nur versuchen ihr Bestes zu geben. „Ein Einsatz der Pflanzenschutzmittel mit Augenmaß und nur zu den erlaubten Zeiten wäre schon ein guter Schritt“, so Bertram.

Die Hauptsaison für Bienen ist von März bis Oktober. Was machen die eigentlich kurz vor Weihnachten? Ralf Bertram: „Sie ruhen, sind dabei aber noch im Flugmodus. Sie beschaffen Futter so gut es geht und bilden eine sogenannte Wintertraube um die Königin herum und wärmen sie.“

Neugierig geworden? Kontakt zum Verein gibt's unter Tel.: 03904 464083 oder 0176 21353264.

Herzliche Glückwünsche für Haldenslebens Jubilare

Wenn sich unsere Bürgerinnen und Bürger über ein besonderes Jubiläum freuen, möchte die Stadt Haldensleben mit ihren Glückwünschen nicht fehlen. Deshalb werden diese herzlichen Wünsche hier über-

mittelt. Die Auswahl der Jubilare wird sich dabei an dem Erscheinungszeitraum der jeweiligen Ausgabe orientieren. Auf Grund der neuen Rechtslage werden Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag in

5-Jahresschritten (70., 75., 80. usw.) veröffentlicht. Ehejubiläen werden ab goldener Hochzeit bekannt gegeben. Eine Nennung der Anschrift ist nicht vorgesehen.

JUBILARE vom 13. Dezember 2018 bis 17. Januar 2019

EHE-JUBILÄEN

Goldene Hochzeit

(50 Ehejahre)

- 14.12. Ingrid und Erich Krause, Hundisburg
 21.12. Ingrid und Dr. Klaus Brüggemann, Haldensleben
 04.01. Barbara und Karl-Heinz Siebert, Haldensleben
 11.01. Karin und Dieter Böttcher, Haldensleben

Diamantene Hochzeit

(60 Ehejahre)

- 20.12. Ruth und Martin Reinke, Haldensleben

GEBURTSTAGS-JUBILÄEN

70. Geburtstag

- 13.12. Roland Lothar, Haldensleben
 14.12. Irina Savelieva, Haldensleben
 16.12. Wolfgang Grobleben, Süplingen
 21.12. Helmuth Herschelmann, Haldensleben
 21.12. Eckhard Schröder, Haldensleben
 22.12. Wolfgang Böge, Haldensleben
 24.12. Wolfgang Haberland, Haldensleben

- 02.01. Karin Weber, Süplingen
 03.01. Karla Hinze, Haldensleben
 07.01. Karin-Ursula Hoffmeister, Haldensleben
 14.01. Christel-Ingeborg Daries, Haldensleben
 16.01. Marlies Eilert, Haldensleben

75. Geburtstag

- 18.12. Siegfried Zeising, Haldensleben
 22.12. Gunda Heine, Haldensleben
 22.12. Margott Herzig, Haldensleben
 25.12. Editha Senfleben, Haldensleben
 01.01. Ulrike Sgodzay, Haldensleben
 05.01. Monika Melzer, Haldensleben
 07.01. Peter Rysler, Haldensleben
 11.01. Margit Weber, Haldensleben
 14.01. Roland Kadalla, Haldensleben
 16.01. Wolfgang Knackmuß, Haldensleben
 17.01. Doris Fulde, Haldensleben
 17.01. Ursula Heinecke, Haldensleben

80. Geburtstag

- 15.12. Sigrid Offenhausen, Wedringen
 18.12. Valentina Fried, Haldensleben
 19.12. Bodo Offenhausen, Haldensleben
 22.12. Edith Herrmann, Haldensleben
 23.12. Anneliese Thumser, Haldensleben
 25.12. Otto Vogler, Haldensleben
 27.12. Horst Herzberg, Haldensleben

- 28.12. Christiane Wachter, Haldensleben
 28.12. Christa Weddig, Haldensleben
 29.12. Elfriede Röhl, Uthmöden
 31.12. Manfred Bäse, Wedringen
 31.12. Erika Schmidt, Süplingen
 01.01. Joachim Ebeling, Haldensleben
 08.01. Rudolf Kellner, Haldensleben
 08.01. Christa Kulinski, Haldensleben
 08.01. Christina Schulze, Uthmöden
 10.01. Waltraut Hellwald, Haldensleben
 11.01. Christel Rieke, Süplingen
 15.01. Günther Schmidt, Uthmöden

85. Geburtstag

- 23.12. Anneliese Damm, Haldensleben
 29.12. Vera Quetschke, Haldensleben
 30.12. Manfred Große, Haldensleben
 02.01. Ingeburg Rohde, Haldensleben
 09.01. Dora Knobel, Süplingen
 11.01. Werner Bruch, Haldensleben

90. Geburtstag

- 03.01. Helga Krauspe, Haldensleben
 15.01. Ingeburg Buckwitz, Wedringen

90. Geburtstag

- 18.11. Gerda Klein, Haldensleben

101. Geburtstag

- 05.01. Anna Mertens, Haldensleben

NACHRUF

Tief betroffen nehmen wir Abschied von

Frau Ruth Appel

Als „Turmfrau von Haldensleben“ hat Frau Ruth Appel mit Begeisterung und Engagement wesentlich dazu beigetragen, die Stadtgeschichte von Haldensleben für und mit jungen Menschen erlebbar zu machen.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Sabine Wendler
 Stellv. Bürgermeisterin
 der Stadt Haldensleben

Guido Henke
 Vorsitzender des Stadtrates
 der Stadt Haldensleben

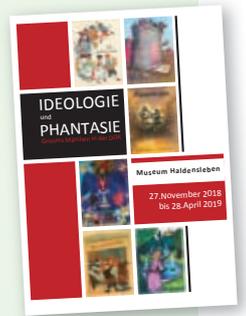


Vorstellung der Jahresschrift und Märchenglanz zwischen den Festtagen im Museum

Am 17. Dezember wird um 19:00 Uhr im Museum Haldensleben die Jahresschrift der Museen des Landkreises Börde 2018 vorgestellt. Besondere Schwerpunkte sind hier das Wirken von Henning Franz Hampe in Haldensleben sowie Ergebnisse der Wüstungsforschung. „Märchenglanz zwi-

schen den Festtagen“ verspricht am 27. Dezember um 14:30 Uhr die Führung durch die neue Sonderausstellung „Ideologie und Phantasie. Grimms Märchen in der DDR.“ Am 28. Dezember liest Judith Vater um 10:00 Uhr in der Grimm-Dauerausstellung Wunsch-Grimm-Märchen für

Groß & Klein vor und lädt am 30. Dezember um 14:30 Uhr zu einer Führung durch die Dauerausstellung „Die Brüder Grimm und ihre Familie“ ein.



„Haldensleben singt“ beim Sternschnüppchenmarkt am 19. Dezember auf dem Postplatz und in der Hagenstraße

Damit die Zeit zwischen dem Ende des Sternmarktes am 16. Dezember

und dem Weihnachtsfest nicht gar so lang wird, lädt der Verein „Wir für Euch“ e.V. ab 17:00 Uhr zum „Sternschnüppchen“ auf den Postplatz und in die Hagenstraße ein. Zum gemeinsamen „Haldensleben singt“ ruft der Männerchor „Liederkränz“ ab 18:30 Uhr auf. Mit den Besuchern werden bekannte und beliebte

Weihnachtslieder erklingen und so die Vorfremde auf das Weihnachtsfest musikalisch verstärken. Bastel- und Backstraße sowie viele kulinarische Leckereien sorgen für zusätzliches Flair auf der Flaniermeile ebenso wie die Musikschule Musikus mit Darbietungen ihres Quartetts und einiger Solisten.

Musica Regulata – Das Weihnachtskonzert mit dem Salon-Orchester-Börde am 15. Dezember in der KulturFabrik

„Alle Jahre wieder“ spielt zur Adventszeit das Salon-Orchester „Musica Regulata“ in der KulturFabrik. Die Musiker, die auch als Lehrer an der Kreismusikschule Wolmirstedt-Haldensleben tätig sind, begeistern schon traditionell das Publikum mit ihrem Matinéekonzert. Mit modernem Geist und

internationalem Temperament gelingt es, klassische Weihnachtslieder und Perlen der klassischen Musik in einen generationsübergreifenden Musikgenuss zu verbinden. Es erklingen bekannte Werke von Strauss, Vivaldi, Verdi und Lehár. VVK: 11,00 € (erm.*: 9,00 €); AK: 13,00 € (erm.*: 11,00 €)



Autorenlesung mit Anne Jacobs: Das Gutshaus – Stürmische Zeiten am 16. Januar in der KulturFabrik

Mit der Tuchvilla-Saga begeisterte Anne Jacobs ihre Leser und landete auf Platz eins der Spiegel-Bestsellerliste. Im Dezember erschien mit „Das Gutshaus –

Stürmische Zeiten“ der zweite Band ihrer neuen Trilogie. Einst war das Gutshaus im heutigen Mecklenburg-Vorpommern stolzer Besitz der Familie von Dranitz. Doch der Krieg machte auch vor dem herrschaftlichen Gebäude nicht halt. Wie es mit dem Gutshof und seinen Bewohnern, al-

len voran Franziska, in stürmischen Zeiten weiterging, erzählt Anne Jacobs an diesem Abend ab 19:00 Uhr in der KulturFabrik. Karten zum Preis von 10 € gibt es ab sofort in Haldensleben in der Stadt- und Kreisbibliothek und im Alsteinklub in der KulturFabrik sowie im Bücherkabinett.

„Spätlese“: Gunter Emmerlich singt und liest am 10. März im Landhaus Gabriel in Bülstringen

Mit seiner markanten Basstimme präsentiert Gunter Emmerlich bekannte und beliebte Melodien sowie heitere und interessante Geschichten aus seinem neuen Buch „SPÄTLESE“ – eine Rücksicht ohne Vorsicht. Vor einigen Jahren hat er sich dem Schreiben zugewandt, und schon sein erstes Buch „Ich wollte mich mal ausreden lassen“ war ein voller Erfolg. Im

neuen Buch erzählt er noch mehr aus seinem abwechslungsreichen Leben: Erlebtes und Gedachtes, Freudiges und Heiteres, Trauriges und Wehmütiges, Denk- und Erinnerungswürdiges. Wie bei ihm gewohnt - humorvoll, selbstironisch, kenntnisreich mit ernstem Anliegen und doch augenzwinkernd. Musikalisch wird die Lesung von dem virtuosen Akustik-Gitarristen

Frank Fröhlich begleitet. Karten sind im Vorverkauf bereits jetzt im Bücherkabinett Fricke zu bekommen.



Weitere Veranstaltungstipps

KulturFabrik

Gerikestraße 3a,
Alsteinklub: ☎ (0 39 04) 4 01 59
Stadtbibliothek: ☎ (0 39 04) 4 95 30

Do., 3. und 10. Januar 16 bis 19:30 Uhr

Blutspendeaktion des Deutschen Roten Kreuzes

Do., 10. Januar, 14.30 Uhr

Zusammenkunft des Haldenslebener Schreibzirkels, neue Schreibinteressierte sind herzlich willkommen, Eintritt frei

Do., 10. Januar, 16 Uhr

Zusammenkunft der Haldenslebener Künstlergilde, neue Kunstinteressierte sind herzlich willkommen, Eintritt frei

Do., 10. Januar, 17 Uhr

Kreativthema: Stoffe mit Alltagsgegenständen bedrucken Holzklötzchen mit Kordel oder Gummibändern, Korke plus Knopf, Glasstöpsel, Kartoffelstampfer – die Liste der Dinge, mit denen man interessante Effekte auf Stoff zaubern kann ist lang... Einige Beispiele werden gezeigt und können ausprobiert werden.

Anmeldung in der Bibliothek, Eintritt frei, Materialkosten 1 €

Do., 17. Januar, 19 Uhr

Vortrag: „Wie eine neue Rose entsteht“ – Einblicke in die Arbeit eines Rosenzüchters, Thomas Proll ist Zuchtleiter einer der weltweit führenden Rosen-Unternehmen und nimmt die Gäste mit auf den interessanten, aber auch langen Weg zu blattgesunden Rosensorten.

Veranstalter: Gesellschaft Deutscher Rosenfreunde

Süplinger Berg

Breiter Gang, ☎ (0 39 04) 2710

mittwochs, 14.00 Uhr

Kaffeenachmittag für Alle

Ort: Pizzeria „Jasmin“

Kids & Co

Jugendbegegnungsstätte Waldring 113f,
☎ (0 39 04) 6 45 38

Do., 27. Dezember, 9 Uhr

Jährliches Skat- und Rommee-Turnier für Groß & Klein – Alle Interessierten sind herzlich eingeladen!

freitags, 14 Uhr

Öffentlicher Treff für Karten- oder Brettspieler Ort: „Kids & Co“

Gaststätte Richter

Holzmarktstraße 2

Fr., 11. Januar, 19 Uhr

„Esel beißen Rentner tot“ –

Christian Kreis, Kulturstipendiat 2018 in Hundisburg und Begründer der Lesebühne „Kreis mit Berg“ liest Kolumnen, Satiren und komische Gedichte.

Veranstalter: Compagnie Alte Zeiten

Althaldensleben

Alte Fabrik, Wedringer Straße 8

☎ 0170 4735075

Sa./So. 15./16. und

22./23. Dezember, 16 Uhr

Weihnachtskonzert im Goethesaal mit Anne Moritz & Christian Nolte zu Gast Tobias Mengs & Inga Philipp

Eintritt: VVK 20 € im Bücherkabinett Fricke, AK 22 €, Schüler/Studenten 8 €

Mo., 31. Dezember, 10:30 Uhr

Silvesterkonzert: „Dinner for one“ mit musikalischen Überraschungen

VVK Wobau-Bahnhofcenter, Bücherkabinett Fricke, Autohaus ORES

Satuelle

Gesundheitsberaterin Kerstin Weinrich
Pfarrhaus Satuelle, Straße des Friedens 6

Sa., 19. Januar, 14 – 17 Uhr

Alles rund ums Abnehmen auf ayurvedisch

– Gesundheitsvortrag inkl. Anleitung und gemeinsamer Durchführung sowie Material
Preis pro Person 35 €, Anmeldung erforderlich unter 0176 544 8102

Volkssolidarität

Begegnungsstätte im „EHFA“

☎ (0 39 04) 23 10

geöffnet montags bis donnerstags von 9 bis 16.30 Uhr, freitags eingeschränkte Öffnungszeiten

Wiederkehrende Veranstaltungen:

montags:

13.30 Uhr – Treff der Kartenspieler

14 Uhr – Treff der Osteoporose-Gruppe

dienstags:

9.30 Uhr – Tanzgruppe Anne Wegner

14 Uhr – Treff des Chores

14 Uhr – Treff des Kreativzirkels

mittwochs:

9.30 Uhr – Seniorentanzgruppe Fricke

donnerstags:

9.30 Uhr – Seniorentanzgruppe Benzel

„Haus der Volkssolidarität“

AlsteinsträÙe 26, ☎ (0 39 04) 72 02 90

Wiederkehrende Veranstaltungen:

montags: 14 Uhr – Gymnastik mit Musik

dienstags: 13.30 Uhr – Treff für Karten oder Brettspieler

mittwochs: 14 Uhr – öffentlicher Kaffeetreff mit wechselnden Themen

Evangelischer Pfarrbereich Luther

Pfarramt: Dieskaustraße 16,
39340 Haldensleben, ☎ (0 39 04) 4 41 04

Mo., 24. Dezember

Christvesper mit Kirchenspiel:

15 Uhr St. Andreaskirche Hundisburg,

16:30 Uhr Kirche Unser-Lieben-Frauen Wedringen,

18 Uhr Simultankirche Althaldensleben

Di., 25. Dezember, 10 Uhr

Festgottesdienst

St. Marienkirche Haldensleben

Mi., 26. Dezember, 11 Uhr

Festgottesdienst

Simultankirche Althaldensleben

So., 6. Januar, 15 Uhr

Weihnachtsmusik mit dem „Singkreis Laudate“ Simultankirche Althaldensleben

Katholische Pfarrei St. Christophorus

Kirchgang 1, 39340 Haldensleben

☎ (0 39 04) 4 41 08

Mo., 24. Dezember, 15 Uhr

Krippenandacht mit Krippenspiel für Jung & Alt, Ort: St. Liborius, Gerikestraße 26

Mo., 24. Dezember, 22:30 Uhr

Feier der Christmette

Ort: St. Johannes Baptist, Kirchgang 1, Althaldensleben

So., 6. Januar, 10:30 Uhr

Sternsingergottesdienst

Ort: St. Liborius, Gerikestraße 26

„Das Einhorn“

Galerie & Der Laden sowie Café

Bülstringer Str. 10/12, ☎ (0 39 04) 71 07 40

Sa., 15. Dezember, 15 Uhr

Märchenstunde mit Ramona – dazu gibt es ein hauseigenes Kaffeegedeck.

17 Uhr: Mit Käse und Rock – Verkosten und Anprobieren mit Ramona

Mi., 16. Januar, 15 Uhr

Winterkräuter – Wintertees

Vom aufbauenden Nelkenwurzelwein bis zum selbst abgefüllten Grippetea kann hier in der Ernte des letzten Sommers geschwelgt werden. Voranmeldung unter 0179 237227 erbeten

Mi., 23. Januar, 18:30 Uhr

„Die Macht unserer Gedanken und Gefühle“ – Kennlernseminar mit Gabriele Bortz mit hauseigenem Gedeck Voranmeldung unter 0179 237227 erbeten, Preis: 8,90 €

Anmeldungen für Schulanfänger des Schuljahres 2020/2021

Alle Schulanfänger des Schuljahres 2020/2021, also Kinder, die zwischen dem 01. Juli 2013 und dem 30. Juni 2014 geboren wurden, sind zu folgenden Zeiten im **Rathaus der Stadt Haldensleben, Raum 306 (Dachgeschoss)** anzumelden.

Dienstag, den 29.01.2019	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, den 30.01.2019	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag, den 31.01.2019	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Auf Antrag können auch Kinder angemeldet werden, die ein Jahr jünger sind.
Vorzeitig angemeldete Kinder werden mit der Aufnahme in die Grundschule schulpflichtig.

Bei der Anmeldung ist für das Kind eine Kopie der Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.
Bei geteiltem Sorgerecht ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Partners erforderlich.

Die Reihenfolge der Antragstellung hat keinen Einfluss auf die Vergabe der Schulplätze.

Seit 2013 sind die Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben aufgehoben.
Bitte beachten Sie auch die „Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben“!

www.haldensleben.de

→ Bürgerservice/Rathaus

→ Satzungsarchiv → Seite 4 (Schulsatzung für Grundschulen)

Die Anmeldungen tragen einen vorläufigen Charakter bis zur endgültigen Bestätigung durch die Stadt Haldensleben.

Für folgende Schulen können Sie Ihr Kind anmelden:

Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben

- **Grundschule „Gebrüder Alstein“, Rottmeisterstraße 57, 39340 Haldensleben**
- **Grundschule „Erich Kästner“, Waldring 112, 39340 Haldensleben**
- **Grundschule „Otto Boye“, Bülstringer Straße 25, 39340 Haldensleben**

Für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben findet am **26. Januar 2019** in der Zeit von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr** ein **Tag der offenen Tür** statt.

Grundschule in freier Trägerschaft:

- **Grundschule „St. Hildegard“, Dammühlenweg 14, 39340 Haldensleben, Telefon: 03904 44133, Schulleiterin, Frau Lehmann.**

Schulanfänger, die in der Grundschule „St. Hildegard“ beschult werden sollen, können jederzeit in der Grundschule angemeldet werden. Die freie katholische Grundschule „St. Hildegard“ bietet vom **21.01.–25.01.2019 Hospitationstage** während der Schulzeit an, bei Bedarf bitte vorher anmelden. Am **24.01.2019** findet hier ab **19:00 Uhr** ein **Informationsabend** statt.

Informationen zu allen 4 Grundschulen können Sie auf folgender Internetseite abrufen: www.haldensleben.de

→ Familie/Bildung → Schulen → Grundschulen → Gebrüder Alstein; → Erich Kästner; → Otto Boye; → St. Hildegard

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unter der Telefon-Nr. 03904 479 - 332 und - 367 oder - 380 zur Verfügung.

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 der Stadt Haldensleben durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der Steuersatz beträgt jährlich:

für den ersten Hund	54,00 Euro
für den zweiten Hund	84,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	96,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	312,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	432,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	504,00 Euro.

Daher werden schriftliche Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 nicht bekannt gegeben.

Für die Gemeinde Süplingen gelten ab dem Jahr 2019 – einheitlich – o. g. Steuersätze für die Hundesteuer.

Die Hundesteuer 2019 wird mit den in dem zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November und für einen festgesetzten Jahresbetrag am 01. Juli fällig.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung für ein SEPA-Lastschriftmandat für die Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die entsprechende Abgabe für das Haushaltsjahr 2019 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindungen der Stadt Haldensleben:

Kreissparkasse Börde	NOLADE21HDL	DE69 8105 5000 3003 1313 10
Commerzbank AG	DRES DE FF 810	DE36 8108 0000 0530 2080 00
Volksbank e. G.	GENODEF1WV	DE62 2709 2555 3065 6214 00

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Haldensleben, Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

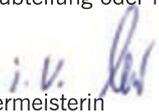
Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Das bedeutet, dass Abgaben in der festgesetzten Höhe zu den angegebenen Zeitpunkten zu zahlen sind.

Datenschutzhinweis

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den allgemeinen Hinweisen der Stadt Haldensleben auf unserer Internetseite. Informationen in Bezug auf die Steuerverwaltung erhalten Sie persönlich in der Stadt Haldensleben, Steuerabteilung oder finden diese unter www.haldensleben.de > Datenschutz > Weitere Hinweise zur Verwendung persönlicher Daten.

Wendler
stellvertretende Bürgermeisterin




Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 08.11.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Personalangelegenheit – Beschlussvorlage HA 163-H(VI.)/2018
- Grundstücksangelegenheit – Beschlussvorlage HA 161-H(VI.)/2018
- Beschluss über den Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes für ein Fördervorhaben in Haldensleben – Beschlussvorlage HA 164-H(VI.)/2018

Haldensleben, den 9. Nov. 2018

in Vertretung
W e n d l e r
Stellv. Bürgermeisterin




Stadt Haldensleben
Die Stadtwahlleiterin

, den 29.11.2018

Bekanntmachung der Namen und Anschriften der Stadtwahlleiterin und ihrer Stellvertreterin für die Stadt Haldensleben zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Gem. § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt werden die Namen und Anschriften der Stadtwahlleiterin und ihrer Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

- Stadtwahlleiterin:** Stellvertretende Bürgermeisterin Sabine Wendler, dienstansässig Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben
Stellvertreterin: Dezernentin Andrea Schulz, dienstansässig Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben

Wendler
Stadtwahlleiterin




Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Stadtrat** der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 22.11.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Antrag der Fraktion DIE FRAKTION - Prüfauftrag an die Verwaltung
 1. Die Wiedereinrichtung der Kita im Ortsteil Hundisburg zu planen und vorzubereiten.
 2. Die Möglichkeit für die Wiedereinrichtung einer staatlichen Grundschule im Ortsteil Althaldensleben zu prüfen und vorzubereiten.
 3. Eine Satzung zu erarbeiten, die eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Grundschüler der Stadt, die deutsch nicht als Muttersprache haben, auf alle staatlichen und privaten Grundschulen der Stadt zu gewährleisten.
 4. Die Erhaltung des Hortes im Ortsteil Süplingen zu gewährleisten.
- Antrag von Stadtrat Rainer Schulze, DIE FRAKTION – Prüfauftrag Seniorenschuttle
- Bestellung eines Wahlleiters/ einer Wahlleiterin und eines stellvertretenden Wahlleiters/ einer stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahl am 26.05.2019
- 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
- Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haldensleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Bodendorf
 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen
- Änderung der Zweckvereinbarung zur Umlage der Verbandsbeiträge
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben (Straßenausbaubeitragssatzung)
- Einwohnerantrag "Ostergraben"
 1. Der Stadtrat der Stadt Haldensleben stellt fest, dass der Einwohnerantrag zum Beschluss des Stadtrats der Stadt Haldensleben 390-(VI.)/2018 vom 09.08.2018 zulässig ist.
 2. Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt: Der Einwohnerantrag zum Beschluss des Stadtrats der Stadt Haldensleben 390-(VI.)/2018 wird zurückgewiesen (BV 425-(VI.)/2018.
- Behandlung der Anregungen und Beschluss der Satzung zur 9. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben - Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume -
- Widmung Teilstück Werderstraße in Haldensleben
- Widmung Teilstück Am Stadtpark in Haldensleben
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (Änderung der Fernwärmesatzung)
- Ergänzung der 1. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes Soziale Stadt für das Rolandgebiet und den Süplinger Berg
- Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung zur Zahlung der Gewerbesteuerumlage 2018
- überplanmäßige Ausgabe für den Bau einer Löschwasserzisterne in Bodendorf
- überplanmäßige Ausgabe für den Bau einer Löschwasserzisterne in Süplingen
- überplanmäßige Ausgabe für die Neuerrichtung der Straßenbeleuchtung an der B 71n, Um- und Ausbauabschnitt zwischen Knoten Hamburger Straße und Dammühlenweg in Haldensleben
- Änderungsantrag zum Förderantrag des Fördervereins Dorfgemeinschaftshaus Wedringen e.V. Zuschuss zur Sanierung der Außenfassade
- Ablehnung des Änderungsantrages zur Haushaltssatzung von Stadtrat Bodo Zeymer, DIE FRAKTION, Bezuschussung des Baus einer Evangelischen Grundschule bei langfristig nachgewiesenem Bedarf an Grundschulplätzen
- Haushaltssatzung 2019 einschließlich Haushaltsplan
- Beauftragung eines Rechtsanwaltes in einer Personalangelegenheit
- 2 Beschlüsse zur Erteilung des Einvernehmens zur 4. Änderung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung für Kindertagesstätten
- Aufhebung eines Beschlusses über den Verkauf von Grundstücken
- Verkauf von Grundstücken
- Fällung von Eichen in Bodendorf

Haldensleben, den 23.11.2018

i.V. Wendler
stellv. Bürgermeisterin




1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen

Auf der Grundlage der §§ 1,4, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 22. November 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen beschlossen.

Artikel I

1. § 1 (3) erhält folgende Fassung:
Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind das Waldstadion, das Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion, das Parkstadion Hundisburg, die Sportplätze Uthmöden und Süplingen sowie die Sporthallen Zollstraße, Dammühlenweg und Süplingen.
2. Die Überschrift des § 2 erhält folgende Fassung:
§ 2 Benutzungsgrundsätze und Gebühren
3. § 2 (4) erhält folgende Fassung:
(4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind politische Parteien und Wählergemeinschaften, Stiftungen sowie Personen und Personenvereinigungen mit weltanschaulichen oder religiösen Zielstellungen, wenn diese Gegenstand der Nutzung sind sowie private Feierlichkeiten. Private Feierlichkeiten wie Hochzeits-, Jugendweihe- oder Geburtstagsfeiern sind für Vereinsmitglieder des SV Grün-Weiß Süplingen 1926 e. V. in dessen Vereinshaus und für Vereinsmitglieder des SV Eintracht Hundisburg e. V. in dessen Vereinshaus gestattet. Wenn sich im Verlauf einer Veranstaltung herausstellt, dass rechts- oder linksextremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut darstellt oder verbreitet wird, kann diese Veranstaltung abgebrochen werden.
4. § 4 (2) erhält folgende Fassung:
Die Nutzung der Sportstätten ist im Rahmen eines Belegungsplanes täglich von 08.00 Uhr (Schulsport ab 07.30 Uhr) bis 22.00 Uhr möglich. In den genehmigten Benutzungszeiten sind Vor- und Nachbereitungszeiten eingeschlossen.
5. § 11 (1) erhält folgende Fassung:
Die Benutzung von Sportstätten bzw. Schulsporthallen und Anlagen ist für Kindereinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben, eingetragene Sportvereine der Stadt Haldensleben mit einer Benutzungsgenehmigung für die jeweilige Einrichtung sowie für außerschulische Maßnahmen der Jugendsozialarbeit der Stadt Haldensleben entgeltfrei. Dies gilt nicht für die Benutzung der Duschen, wenn Münzautomaten vorhanden sind.
6. Im Verzeichnis über zu erhebende Entgelte – Pkt. 2 Entgelte in der Jugendherberge erhalten die Punkte f und g folgende Fassung:

f) zusätzliche Benutzung der Gästeküche durch Übernachtungsgäste	
- Geschirrnutzung	1,00 €/Tag/Person
- Grillplatz	1,00 €/Tag/Person
Die An- und Abreisetage gelten als ein Tag, sofern nur jeweils eine Mahlzeit eingenommen wird.	
g) Benutzung durch Gäste ohne Übernachtung	
- Grillplatz	1,00 €/Tag/Person (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
	3,00 €/Tag/Person (ab der Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Schulungsraum	40,00 €/Tag
- Speiseraum und Gästeküche	60,00 €/Tag
- Schulungs-, Speiseraum, Gästeküche	100,00 €/Tag
7. Im Verzeichnis über zu erhebende Entgelte wird unter Pkt. 3.2 Sportplätze folgendes eingefügt:

b) Parkstadion Hundisburg	
3. Anstrich – Vereinsraum für Vereinsmitglieder des SV Eintracht Hundisburg e. V.	15,00 €/Nutzung
d) Sportplatz Süplingen	
- ohne Flutlichtbenutzung	10,00 €/Stunde
- mit Flutlichtbenutzung	15,00 €/Stunde
- Vereinsraum	15,00 €/Stunde
- Vereinsraum für Vereinsmitglieder des SV Grün-Weiß Süplingen 1926 e. V.	15,00 €/Nutzung
8. Im Verzeichnis über zu erhebende Entgelte erhält der Pkt. 3.3 Sporthalle Zollstraße unter a) folgende Fassung:

a) Sporthalle	20,00 €/Stunde
ab vier Tage/Woche	15,00 €/Stunde
9. Im Verzeichnis über zu erhebende Entgelte wird unter Pkt. 3.5 folgendes eingefügt.

3.5. Sporthalle Süplingen		
a) Sporthalle	Montag bis Freitag	20,00 €/Stunde
	Samstag und Sonntag	150,00 €/bis 5 Stunden
		200,00 €/über 5 Stunden

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Haldensleben, den 22. November 2018

Wendler
stellvertr. Bürgermeisterin

i. V. 



Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 04.12.2018

i. V.





Wendler
Stellvertr. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung

– 1. Änderung der Fernwärmesatzung –

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs.1 Satz 1 Nr 1a) und Nr. 2a) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 16 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- (1) Der § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der öffentlichen Fernwärmeversorgung ergibt sich aus den Lageplänen, die als Anlage 1 und 2 Bestandteil dieser Satzung sind. Diese Anlagen liegen im Bürgerbüro des Rathauses Markt 20 in Haldensleben während der Sprechzeiten zur Einsicht aus und werden über das Internet unter der Adresse www.haldensleben/Bürgerservice/Satzungsarchiv.de bereitgestellt.

Artikel II – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den 06.12.2018

i.V.

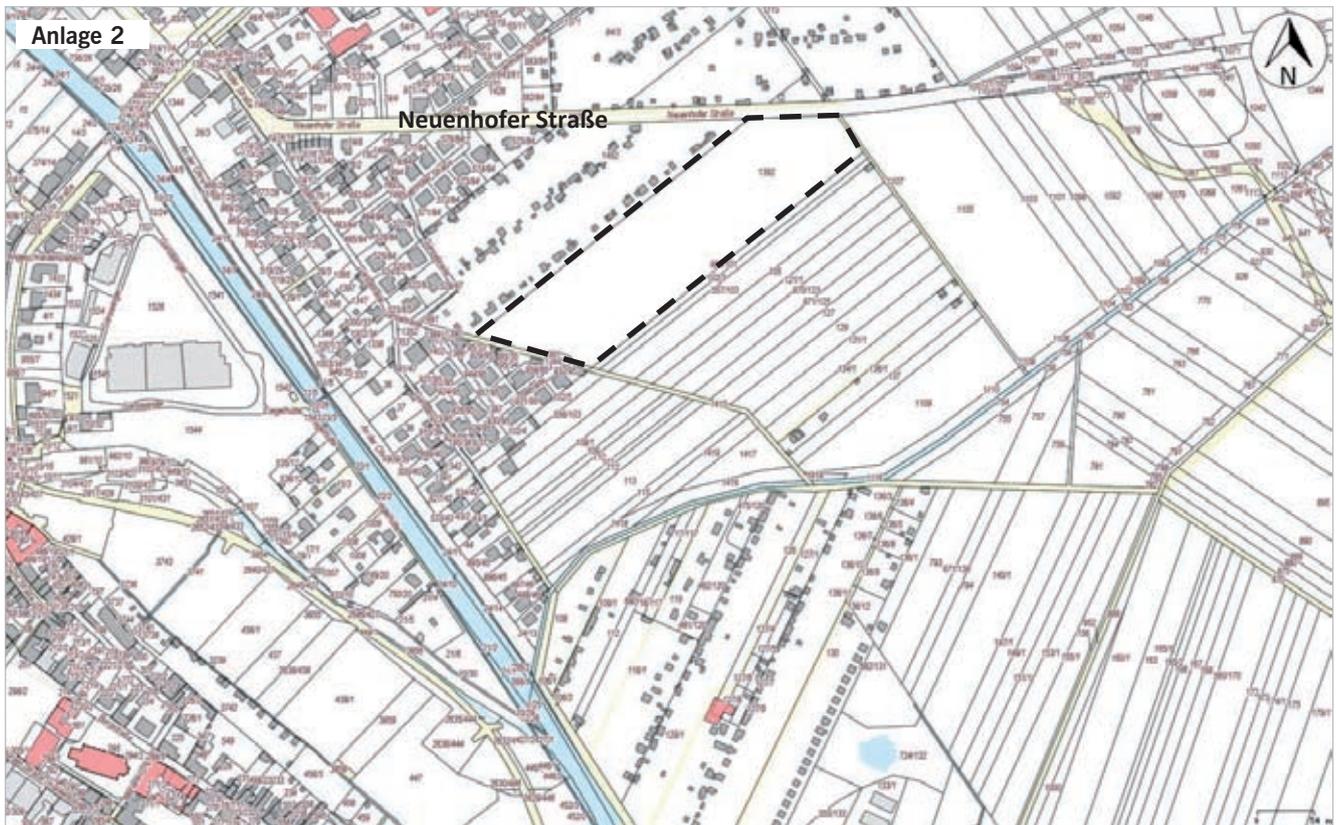




Wendler
Stellv. Bürgermeisterin



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Wohngebiet Werderstraße“



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Gänsebreite – Neuenhofer Straße“

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (1. Änderung der Fernwärmesatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 06.12.2018

In Vertretung




Wendler

Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Ergänzung zur 1. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzepts Soziale Stadt für die Fördergebiete Süplinger Berg und Rolandgebiet

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.11.2018 die Annahme der Ergänzung zur 1. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzepts Soziale Stadt für die Fördergebiete Süplinger Berg und Rolandgebiet beschlossen (Beschluss-Nr.: 418-(VI.)/2018).

Anlass und Ziel des Handlungskonzeptes

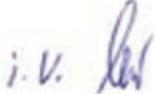
Seit 2009 sind die Wohngebiete Süplinger Berg und das Rolandgebiet Fördergebiete für das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“. Beide Gebiete sind gesamtstädtische Schwerpunkte für das Mietwohnen und durch den DDR-Wohnungsbau geprägt. In ihnen befinden sich 2.720 Wohnungen. Dies entspricht etwa der Hälfte aller Wohnungen in Mehrfamilienhäusern in Haldensleben. In beiden Gebieten leben ca. 4.200 Menschen (Stand 31.12.2015), das sind ca. 22 % der Stadtbevölkerung.

Dieses Städtebauförderprogramm widmet sich einer komplexen Aufgabe: Es verknüpft bauliche Investitionen der Stadterneuerung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Stadtteil. Mit diesem Programm unterstützt der Bund bereits seit 1999 die Stabilisierung und Aufwertung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile. Städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, in die Infrastrukturausstattung und in die Qualität des Wohnens sollen für mehr Generationengerechtigkeit sowie Familien-freundlichkeit im Quartier sorgen und die Chancen der dort Lebenden auf Teilhabe und Integration verbessern.

Das Integrierte Handlungskonzept Soziale Stadt für die zwei Fördergebiete Süplinger Berg und Rolandgebiet ist Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen in beiden Gebieten und wurde 2017 zum ersten Mal fortgeschrieben. Darin waren drei Maßnahmen nicht enthalten, die in den Gebieten zusätzlich umgesetzt werden sollen: Im Rolandgebiet soll ein Drainagegraben ausgeführt werden, um den wiederkehrenden Vernässungsereignissen der Gärten in der Rottmeisterstraße entgegen zu wirken. Des Weiteren wurden für das Wohngebiet Süplinger Berg die Maßnahmen der Energetischen Sanierung der Kindertagesstätte „Max und Moritz“ sowie der Errichtung einer Evangelischen Grundschule ergänzt.

Das ergänzte Integrierte Handlungskonzept Soziale Stadt kann im Bauamt der Stadt Haldensleben, Abteilung Stadt-planung während der Sprechzeiten oder auf der Internetseite der Stadt unter www.haldensleben.de (Bauen-Umwelt/ Städtebauförderung/Soziale Stadt) eingesehen werden.

Haldensleben, den 06.12.2018




Wendler

Stellvertr. Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am

22. November 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben beschlossen:

Artikel 1

Der § 16 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Stadtgebiet mit 827qm gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche = 1.075 qm) überschreitet. Übergroße Wohngrundstücke in diesem Sinne werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang herangezogen. Hinsichtlich der die Begrenzungsfläche (1.075 qm) übersteigende Vorteilsfläche wird zu 50 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitragtes herangezogen

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Haldensleben, den 22. November 2018

In Vertretung



W e n d l e r
Stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben (Straßenausbaubeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 05.12.2018

i. V.



Wendler
Stellvertr. Bürgermeisterin

**Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Entgelten
für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Bodendorf**

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des DGH in Bodendorf beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Benutzung des DGH in Bodendorf, das von der Stadt Haldensleben verwaltet wird. Die Entgelte werden zur Absicherung der Ausgaben für das DGH Bodendorf von der Stadt Haldensleben erhoben.

§ 2

Benutzungsgrundsätze

1. Die Nutzung des DGH in Bodendorf steht zur Nutzung von Vereinen und zu privaten Zwecken zur Verfügung
2. Von der Benutzung ausgeschlossen sind politische Parteien und Wählervereinigungen, Stiftungen sowie Personen und Personenvereinigungen mit weltanschaulichen und religiösen Zielstellungen, wenn diese Gegenstand der Nutzung sind. Wenn sich im Verlauf einer Veranstaltung herausstellt, dass rechts- oder linksextremistisches, rassistisches, antisemitisches, antidemokratisches oder menschenfeindliches Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird, kann diese Veranstaltung abgebrochen werden.

§ 3

Antrag und Genehmigung

1. Die Nutzung des DGH Bodendorf für Vereine bis zu 2 Stunden ist in Absprache mit den Zugriffsberechtigten in Eigenverantwortung ohne schriftlichen Antrag möglich.
2. Die Nutzung für Vereine über 2 Stunden ist in schriftlicher Form (Antragsformular) unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszweckes und der Nutzungsdauer bei der Stadt Haldensleben zu beantragen.
3. Die Nutzung des DGH Bodendorf für private Zwecke ist schriftlich (Antragsformular) bei der Stadt Haldensleben unter Angabe der Person des Antragstellers (Benutzer), verantwortliche volljährige Person, des Nutzungszweckes, der Nutzungsdauer und der Anzahl der Personen zu beantragen.
4. Die Benutzungsgenehmigung für die Nr. 2 und 3 erfolgt in schriftlicher Form und kann mit Auflagen versehen werden.

§ 4

Nutzungszeiten

1. Die Nutzungszeiten sind wie vereinbart bzw. wie in schriftlicher Form genehmigt einzuhalten.
2. Die Nutzungszeit des DGH Bodendorf für private Zwecke beginnt um 11:00 Uhr des beantragten entgeltspflichtigen Nutzungstages und endet am darauffolgenden Tag um 10:00 Uhr.

§ 5

Umfang der Benutzung

1. Die überlassene Einrichtung darf nur in der angemeldeten Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden.
2. Das zu der Einrichtung gehörende Inventar, auch Küche und Toilettenräume, gelten als mit überlassen, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
3. Der Benutzer hat jeweils vor Benutzung der überlassenen Einrichtung die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich zu melden.
4. Die benutzte Einrichtung ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
5. Werden durch übermäßige Verschmutzung zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich, können dem Benutzer ganz oder teilweise die zusätzlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Sonstige Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, und ordnungsrechtlichen sowie hygienischen Vorschriften eingehalten werden.
2. Eine verantwortliche volljährige Person hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen volljährigen

Person ergeben sich im Einzelnen aus der Haus- und Benutzungsordnung.

3. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können einzelne Personen oder der Benutzer ausgeschlossen werden.

§ 7

Haftung

1. Die Stadt Haldensleben überlässt dem Benutzer die Einrichtung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 5 Nr. 3 unverzüglich angezeigt werden.
2. Der Benutzer stellt die Stadt Haldensleben von etwaigen Haftungsansprüchen der Nutzer und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Haldensleben und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Haldensleben sowie deren Bediensteten und Beauftragte.
3. Die Haftung der Stadt Haldensleben als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 835 BGB bleibt unberührt.

§ 8

Pflicht zur Zahlung des Entgeltes

1. Die Benutzung des DGH Bodendorf ist entgeltpflichtig.
2. Für die Nutzung der Einrichtung werden Entgelte nach dieser Satzung gemäß dem beiliegenden Verzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer der Einrichtung. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehen der Entgeltspflicht und Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
2. Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Entgeltentscheidung an den Schuldner fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 11

Freistellung von Entgelten

1. Die Nutzung des DGH Bodendorf für ansässige Vereine für Versammlungen bis zu 2 Stunden ohne Küchenbenutzung ist kostenfrei.
2. Zur Durchführung des jährlichen Dorffestes in Bodendorf einschließlich der Fläche vor dem Dorfgemeinschaftshaus wird kein Entgelt erhoben.

§ 12

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Datenschutz

1. Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührensatzenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
2. Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Telefonnummer des Gebührensatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächliche Angaben zum Grund der Gebührenersatzpflicht und die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen.
3. Zur Ermittlung des Gebührensatzschuldners können zum Zwecke der Gebührenersatzenerhebung die unter Nr. 2 genannten Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörde und Meldebehörde.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie die §§ 1, 4, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

**§ 14
In-Kraft-Treten**

Die Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Bodendorf tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Haldensleben, 22.11.2018

In Vertretung




Wendler

Stellv. Bürgermeisterin

**Anlage zur Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Entgelten
für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Bodendorf**

Verzeichnis über die zu erhebenden Entgelte:

Die Beträge gelten pro Nutzungstag gemäß § 4 der Satzung.

- | | | |
|------|---|-------------|
| 1. | Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses von Nutzern mit ständigem Wohnsitz in der Stadt Haldensleben | |
| 1.1. | Private Nutzung bis 20 Personen | 50,00 EURO |
| 1.2. | Private Nutzung bis 40 Personen | 80,00 EURO |
| 1.3. | Nutzung ansässiger Vereine ab 2 Stunden | 50,00 EURO |
| 1.4. | Nutzung ansässiger Vereine unter 2 Stunden mit Küchenbenutzung | 30,00 EURO |
| 1.5. | Nutzung des DGH und des Außenbereiches mit einem Zelt | 250,00 EURO |
| 2. | Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses von Nutzern mit ständigem Wohnsitz außerhalb der Stadt Haldensleben | |
| 2.1. | Private Nutzung bis 20 Personen | 80,00 EURO |
| 2.2. | Private Nutzung bis 40 Personen | 110,00 EURO |
| 2.3. | Nutzung Vereine | 80,00 EURO |
| 2.4. | Nutzung des DGH und des Außenbereiches mit einem Zelt | 280,00 EURO |

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Bodendorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 04.12.2018

i. V.




Wendler

Stellvertr. Bürgermeisterin

**Satzung zur 9. Änderung der Satzung über geschützte
Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben
- Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume -**

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 und § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben, unter Einhaltung des Verfahrens nach § 15 NatSchG LSA, in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume – beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung werden die in § 3 dieser Satzung näher bezeichneten Bäume und Baumgruppen zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes in der Stadt Haldensleben als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt den Schutz des in § 3 dieser Satzung näher bezeichneten Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Haldensleben.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Kriterien für die Aufnahme eines Baumbestandes als ortsbildprägend sind:

- Stammumfang von 80 cm in 1 m Höhe
- arttypische und charakteristische Form der Krone des Baumes
- die Vitalität des Baumes bis Stufe 2 (Stufe 1: gesund bis leicht geschädigt, Stufe 2: leicht bis mittelstark geschädigt, Stufe 3: mittelstark bis stark geschädigt, Stufe 4: stark bis sehr stark geschädigt, Stufe 5: sehr stark geschädigt bis absterbend (Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)))
- Erhaltungswürdigkeit des Baumes trotz Verletzungen des Stammes

Geschützt sind nachfolgend aufgeführte Bäume:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	Alsteinstraße 18, angrenzender Parkplatz Hagenpassage	1 Esche	Ha/4-321/1
2	Bahnhofstraße 1	10 Bäume: 2 Eichen, 2 Linden, 1 Ahorn, 1 mehrstämmiger Ahorn, 1 Pyramideneiche, 2 Buchen, 1 Ulme	Ha/4-235/2; 241/8; 241/9; 228/1
3	Bahnhofstraße, unbebaut (angrenzend an den öffentlichen Parkplatz)	9 Linden	Ha/4-3325, 3323, 1677/239
4	Bahnhofstraße 4	4 Linden	Ha/4-3327
5	Bornsche Straße 36	1 Plantane; 1 Kastanie	Ha/9-1344
6	Bornsche Straße 49	1 Ginkgo	Ha/8-553/65
7	Bornsche Straße	1 Kastanie	Ha/9-992/58
8	Bülstringer Straße 31	1 Eiche	Ha/4-981/60
9	Bülstringer Straße 62	1 Linde, 2 Pyramideneichen, 1 Hainbuche, 1 Ulme, 1 Ahorn	Ha/3-278/9 Ha/3-278/2
10	Friedrich-Ludwig-Jahn Allee 2	1 Hängebuche	Ha/5-2243
11	Gerikestraße 26	1 Kastanie	Ha/4-303/35
12	Gerikestraße 26a (vor dem Eingang des Sekundarschulzentrums)	1 Eiche	Ha/4-3376
13	Jacobstraße 12 (Museum)	1 Linde	Ha/38-464
14	Jungfernstieg (zwischen 1-3)	1 Eiche	Ha/4-287/6
15	Kieffholzstraße 2 (AMEOS)	1 Platane, 1 Eiche	Ha/30-196
16	Kolonie 8	1 Blutbuche	Ha/4-3820
17	Köhlerstraße 46	1 Linde	Ha/4-416/2

18	Magdeburger Straße 76	2 Rotbuchen	Ha/4-3348
19	Marienkirchplatz	9 Linden	Ha/38-294/2
20	Masche 16	1 Kastanie vor dem Haus, 2 Kastanien, 1 Ahorn, 1 Linde, 1 Esche	Ha/3-1226/420
21	Maschenpromenade 4	1 Eiche	Ha/4-3456; 3442
22	Rottmeisterstraße 49-53	1 Eiche	Ha/4-364/11
23	Rottmeisterstraße 68	1 Linde	Ha/4-375/8
24	Süplinger Straße 53	1 Eiche	Ha/5-211/2
25	Schützenstraße 9	1 Linde	Ha/4-2783/57
26	Schützenstraße 11	1 Kastanie	Ha/4-2784/57

Althaldensleben:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	Am Kamp 11	1 Eiche	Ha/32-60/1
2	Hinzenbergstraße 10c (auf dem Friedhof)	1 Eiche	Ha/33-291/59
3	Neuhaldensleber Straße 99 (im Hofraum)	3 Linden	Ha/34-392/48
4	Waldstraße 27	1 Esche	Ha/34-591
5	Wedringer Straße 5	1 Säuleiche	Ha/35-8/16

Hundisburg:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	Dönstedter Straße 3 (am Pfarrhaus)	1 Eibe	Hu/7-130/3
2	Hauptstraße zwischen Nr. 5 und 6	1 Eiche, 1 Esche, 1 Eibe	Hu/7-353/3
3	Kirchberg	2 Eiben, 10 Linden, 8 Kastanien	Hu/7-111/3

Wedringen:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	An der Kirche 1 (Alter Kirchhof)	1 Eiche	We/4-57/5
2	Straße der Einheit 11	1 Eiche	We/4-1055

Uthmöden:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	An der Kirche 1	4 Linden, 2 Eichen, 3 Eschen	Ut/4-86
2	Kleergartenstraße (gegenüber Haus 6-8)	4 Eichen, 1 Amerikanische Roteiche	Ut/4-495

Satuelle:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	Hauptstraße 42	5 Kastanien	Sa/4-183
2	Schmiedeberg (gegenüber Hausnummer 12)	2 Eichen	Sa/5-27
3	Straße des Friedens 4	1 Amerikanische Rot-Eiche, 1 Kastanie, 1 Buche	Sa/5-35/1

Süplingen:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	Am Bahnhof 2	10 Eichen, 3 Linden	Sü/3-843
2	Am Hagen	1 mehrst. Linde	Sü/3-1165
3	Bodendorfer Straße	1 Linde, 1 Kastanie	Sü/3-917
4	Haldensleber Straße	5 Kastanien	Sü/3-57, 881

Bodendorf:

Nr.	Lagebezeichnung	geschützter Landschaftsbestandteil	Flurstücksbezeichnung
1	Altenhäuser Weg	1 Eiche	Sü/7-140/6

2	Hilgesdorfer Weg 2	1 Ulme	Sü/7-23/12
3	Lindenstraße 3, 4	1 Esche, 1 Kastanie, 1 Ulme, 1 Ahorn	Sü/7-23/16, 23/14
4	Süplinger Straße 7	10 Eichen	Sü/7-374

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, die nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches (dieser wird gem. DIN 18920 festgelegt als die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten), insbesondere durch:
 - a) die Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, Zementformsteine), oder mehr als geringfügige Verdichtung des Bodens,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen, Farben, Abwässern oder mineralischen und organischen Düngemitteln
 - d) das Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) die Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich der Bäume nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - g) das Absenken des Grundwasserstandes.
- (3) Nicht unter das Verbot des Absatzes 1 fallen
 - a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - b) Unterhaltungsarbeiten zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils und an bestehenden elektrischen Freileitungen sowie Bodenleitungen,
 - c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen. Letztere sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Erhaltungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundflächen ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen, nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäumen zu erhalten und zu pflegen; hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkung.
Als Schutzmaßnahme gelten insbesondere:
 - a) Einzäunungen und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten,
 - b) Abdeckung des Wurzelbereiches mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigung durch Befahren oder durch Materialablagerung,
 - c) Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkung soweit erforderlich,
 - d) Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und Wasserhaushaltes,
 - e) Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadtverwaltung kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen im Sinne des § 5 dieser Satzung trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs.1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadtverwaltung kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichten den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn
 - a) der geschützte Baum die in § 3 benannte Vitalitätsstufe 3 oder schlechter erreicht und eine Erhaltung auch unter Berücksich-

- tigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstückes aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet sind, die nach § 3 geschützten Bäume zu beseitigen oder zu verändern und sie oder er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - c) ein Baum Schäden an Sachen verursacht, die mit zumutbarem Aufwand nicht zu beheben sind,
 - d) von einem Baum Gefahren für Personen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann die Stadt Haldensleben in begründeten Einzelfällen eine Befreiung gewähren, wenn
- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist,
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung ist schriftlich mit Begründung zu beantragen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 69 Abs. 7 des BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA und dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 3 dieser Satzung geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4, durch Nichteinhaltung der Gebote des § 5 und ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 gewährt wurde, entfernt, zerstört oder schädigt,
 - b) eine Anzeige nach § 4 Abs. 3 c) unterlässt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung nach § 3 dieser Satzung geschützter Bäume gem. § 6 Abs.1 u. Abs.2 nicht Folge leistet oder
 - d) den gem. § 6 angeordneten Maßnahmen der Stadt Haldensleben zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 34 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung zur 9. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume – tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haldensleben, den 06.12.2018
in Vertretung

W E N D L E R
Stellvertretende Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 9. Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 06.12.2018
In Vertretung

Wendler
Stellvertretende Bürgermeisterin



2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Haldensleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG-LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA, S. 334) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende 2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haldensleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

1. Im § 3 Abs. 1 wird der 3. Satz durch folgenden Satz ersetzt:
 Dieser Anteil wird auf 24 v. H. der gebührenfähigen Kosten für die Straßenreinigung festgesetzt.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung: § 4
Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1	0,00 Euro
Reinigungsklasse 2	0,00 Euro
Reinigungsklasse 3	0,00 Euro
Reinigungsklasse 4	0,00 Euro.

Artikel II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
 Damit treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Haldensleben, den 22.11.2018
 i.V.




W E N D L E R
 Stellvertretende Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haldensleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 29.11.2018
 i. V.




Wendler
 stellv. Bürgermeisterin

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen Anhalt (BestG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46), beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Haldensleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Städtischer Friedhof Haldensleben, Althaldensleber Straße
- Städtischer Friedhof Satuelle, Am Anger
- Städtischer Friedhof Hundisburg, Schackensleber Weg
- Städtischer Friedhof Süplingen, Schulzenberg
- Städtischer Friedhof Bodendorf, Hilgesdorfer Weg sowie die Friedhofskapelle in Wedringen

2. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Städtischen Friedhöfe sind während der Tageshelligkeit geöffnet. Ein Aufenthalt auf den Friedhöfen außerhalb dieser Zeit ist nicht gestattet.

3. Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden

- auf dem Städtischen Friedhof Haldensleben in

Reihengrabstätten	(Erdbestattung)
Wahlgrabstätten	(Erdbestattung)
Kindergrabstätten	(Erdbestattung)
Gemeinschaftsgrabstätten	(Erdbestattung)
Urnenwahlgrabstätten	(Einzel-/Doppelstellen/Reihenstellen mit /ohne Einfassung)
Urngemeinschaftsgrabstätten	(anonyme/teilanonyme Beisetzung)
- auf den Friedhöfen der Ortsteile Satuelle, Hundisburg (Gemeinde-Friedhof) und Süplingen in

Wahlgrabstätten	(Erdbestattung)
Urnenwahlgrabstätten	(Reihe – ohne Einfassung)
Urngemeinschaftsgrabstätten	(anonyme Beisetzung)
Urngemeinschaftsgrabstätten	(teilanonyme Beisetzung) ab 01.10.2019 in Satuelle ab 01.10.2020 in Süplingen)
- auf dem Friedhof des Ortsteiles Bodendorf in

Wahlgrabstätten	(Erdbestattung)
Urnenwahlgrabstätten	(Reihe – ohne Einfassung)
Urngemeinschaftsgrabstätten	(anonyme Beisetzung)

4. Der § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19
Trauerfeiern

- (1) Für Trauerfeiern stehen die Feierhallen der Friedhofskapellen auf den Friedhöfen Haldensleben, Satuelle, Wedringen, Hundisburg, Süplingen und Bodendorf zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Feierhallen und die Aufbahrung des Verstorbenen im Freiraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken hinsichtlich des Zustandes des Verstorbenen bestehen.

(3) Der Transport des Sarges von der Feierhalle der Friedhofskapelle bis zur Grabstätte, das Einsenken des Sarges und das Verschließen des Grabes wird von Trägern übernommen, die von den Angehörigen oder den Bestattungsinstituten gestellt werden.

Artikel II

Diese 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Damit treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Süplingen vom 12.11.1998, die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Süplingen vom 09.11.2009 und die 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Süplingen vom 21.03.2013 außer Kraft.

Haldensleben, den 22.11.2018
i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 29.11.2018
i. V.

Wendler
Stellvertr. Bürgermeisterin



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) sowie § 22 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben vom 03.12.2009, alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung für den Städtischen Friedhof Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg, Süplingen, Bodendorf und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Städtischen Friedhofs Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg, Süplingen, Bodendorf und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Haldensleben gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat.

Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebühren

A Grabstellen

(einschließlich Wasserentnahme und Abfallbeseitigung, Pflege- und Unterhaltungsgebühr für die gesamte Nutzungszeit)

1. Erdgräber

1.1 Einzelwahlgrabstelle	1.230 €
1.2 Doppelwahlgrabstelle	2.580 €
1.3 Reihengrabstelle	770 €
1.4 Kindergrabstelle	530 €
1.5 Einzelgrabstelle (Gemeinschaftsanlage)	930 €

2. Urnenwahlgräber

2.1 Einzelstelle mit Einfassung (Reihe)	1.000 €
2.2 Doppelstelle mit Einfassung (Reihe)	1.610 €
2.3 Einzelstelle ohne Einfassung	960 €
2.4 Doppelstelle ohne Einfassung	1.560 €

Entsprechend § 11 Nr. 10 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben können auf Einzelstellen bis zu 2 Urnen, auf Doppelstellen bis zu 4 Urnen, beigesetzt werden.

3. Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)

3.1 UGA Haldensleben	
3.1.1 anonyme UGA	730 €
3.1.2 teilanonyme UGA mit Liegeplatte	880 €
3.1.3 teilanonyme UGA mit Stelle	970 €
3.2 UGA Ortsteile Satuelle, Hundisburg, Süplingen, Bodendorf	
3.2.1 anonyme UGA	730 €
3.2.2 teilanonyme UGA (ab 01.10.2019 in Satuelle; ab 01.10.2020 in Süplingen)	730 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts der Wahlgrabstellen

4.1 Erdgrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	41 €
4.2 Urnengrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	33 €

B Pflege- und Unterhaltungsgebühr bei vorhandenen Grabstellen

Je Einzelgrabstelle pro Nutzungsjahr	14 €
--------------------------------------	------

Die Gebühr wird bei Grabstellen der Friedhöfe Haldensleben, Satuelle und Hundisburg die bereits vor 2011 erworben wurden und bei Grabstellen der Friedhöfe Süplingen und Bodendorf die bereits vor dem 01.01.2019 erworben wurden, einmalig als Gesamtbetrag für die noch verbleibende Nutzungszeit erhoben.

C Bestattungs-/Beisetzungsgebühr

1. Gebühren für Grabaushub (inklusive Zubehör)

1.1 Erdgrab	292 €
1.2 Kindergrab	134 €
1.3 Urnengrab	34 €

D Kapellen

1. Kapelle Haldensleben

1.1 Benutzung/Ausgestaltung/Reinigung	75 €
---------------------------------------	------

2. Benutzungsgebühren Kapellen Ortsteile

2.1 Wedringen	75 €
2.2 Hundisburg	75 €
2.3 Satuelle	75 €
2.4 Süplingen	75 €
2.5 Bodendorf	75 €

E Sonderleistungen

1. Urnenumbettungen

1.1	Urnenentnahme aus Urnengrabstelle	39 €
1.2	Urnenentnahme aus Erdgrabstelle	nach tats. Aufwand
1.3	Urnenversandgebühren	59 €
2.	Einebnungen	nach tats. Aufwand
	Beräumung und Entsorgung (Grabsteine/Einfassung/Sockel/Fundamente, Pflanzmaterial usw.)	
3.	Grabherrichtung	
3.1	Erdgrabstelle hügelnd je Einzelstelle	79 €
3.2	Erdgrabstelle flach anlegen je Einzelstelle	99 €
3.3	Bepflanzung	nach tats. Aufwand
F	Verwaltungsgebühren	
1.	Bearbeitungsgebühr	61 €
2.	Genehmigungsgebühr für die baulichen Anlagen der Grabstelle (Grabsteine/Einfassung usw.)	110 €
3.	Genehmigungsgebühr für Umbettung	61 €
4.	Genehmigungsgebühren für Selbstberäumung	61 €

§ 5

Besonderes

Für besondere, zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019, der § 4 Abschnitt A Punkt 3.2.2 für den Friedhof Satuelle zum 01.10.2019 und für den Friedhof Süplingen zum 01.10.2020 in Kraft. Damit treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Haldensleben vom 07.12.2017 sowie die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Süplingen vom 20.11.2001 außer Kraft.

Haldensleben, den 22.11.2018

i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 29.11.2018

i. V.

Wendler
Stellvertr. Bürgermeisterin



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Werderstraße - Teilabschnitt - (Gemarkung Haldensleben, Flur 3)

- 1.1. Straße – als Mischverkehrsfläche ausgebaut, beginnend an der Werderstraße (in Verlängerung des bereits gewidmeten Teilabschnittes; in Höhe „Am Großen Werder“) verlaufend in nordwestlicher Richtung als Ringstraße
- 1.2. Gehweg – von der Straße abgehend in nordöstlicher Richtung, zwischen Haus-Nr. 55 und 57, endend mit der Bebauung

2. Festsetzungen

1. Klassifizierung – Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktionen:
 - 1.1.: öffentliche Straße
 - 1.2.: öffentlicher Gehweg
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen

zu 1.1.:	keine
zu 1.2.:	Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.

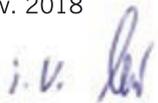
3. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 29. Nov. 2018

Wendler
Stellv. Bürgermeisterin




Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Am Stadtpark - Teilabschnitt - (Gemarkung Haldensleben, Flur 9)

- 1.1. Straße
 - als Mischverkehrsfläche ausgebaut, beginnend an der Straße Am Stadtpark (in Verlängerung des bereits bestehenden Abschnittes; in Höhe Haus-Nr. 8) verlaufend in nordöstlicher Richtung, endend an einer privaten Zufahrt

2. Festsetzungen

1. Klassifizierung
 - Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktionen:
 - 1.1.: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen

zu 1.1.:	keine
----------	-------

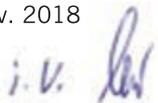
3. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 29. Nov. 2018

Wendler
Stellv. Bürgermeisterin




Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung Nr. 2

Für das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Hägebach/Landgraben OK 12, Flurneuordnungsverfahren nach §86 Flurbereinig-
ungsgesetz wird aufgrund der §§ 65 und 66 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigsgesetzes (FlurbG) die

Vorläufige Besitzeinweisung Nr. 2

zum 1. Oktober 2019 angeordnet.

Damit wird die Besitzeinweisung vom 17. November 2017 aufgehoben.

Die hier vorliegende vorläufige Besitzeinweisung ist notwendig geworden, weil die neue Feldeinteilung aufgrund von zahlreichen
Widersprüchen in großem Umfang geändert wurde.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt gemäß §44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG als Stichtag der Wertgleichheit der Grund-
stücke.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs.
2 i.V. mit § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen worden sind. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der öffentlichen Be-
kanntmachung.

Aufgrund der dort angeordneten Termine und Festsetzungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf
die Planempfänger über.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 und die
Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Mitte auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung gestellt werden kann.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG). Nähere Einzelheiten sind in den Überlei-
tungsbestimmungen enthalten.

Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten.

Auslegung:

Die Karten der neuen Feldeinteilung liegen öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden (**Dienstag
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr sowie Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis
15.45 Uhr**) am **Dienstag, den 12. Dezember 2018** und am **Mittwoch, den 13. Dezember 2018** im Bauamt der Gemeinde Nie-
dere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde OT Gr. Ammensleben und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte (ALFF), Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten
aus.

Bedienstete des ALFF werden an folgenden Terminen die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern bzw. Auskünfte geben:

Montag, den 17. Dezember 2018 und Mittwoch, den 19. Dezember 2018 von 10.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr,
im Bürgerhaus der Gemeinde Niedere Börde, Bornsche Straße 14 im OT Samswegen

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeit-
punkten ein und enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG).

Begründung:

In der Flurbereinigung Hägebach/Landgraben, ist die neue Feldeinteilung aufgestellt worden.

Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten
Eingebrachten steht fest. Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich die neue Feldeinteilung erläutern zu lassen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 Abs.1 FlurbG liegen vor.

Es ist zweckmäßig, dass – entsprechend dem allgemeinen Wunsch der Beteiligten - die neuen Grundstücke möglichst bald in
den Besitz des künftigen Eigentümers übergehen, auch ohne dass der Flurbereinigungsplan vorher vollständig aufgestellt und den
Beteiligten vorgelegt ist.

Es ist Sinn der Flurbereinigung, dass die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugute kommt. Die Verbesserung der Agrarstruktur und die Schaffung betriebswirtschaftlich sinnvoller Flächenzuschnitte liegt sowohl im öffentlichen als auch im objektiven Interesse der betroffenen Teilnehmer.

Sofortige Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Auch die Voraussetzungen hierfür sind in dem Flurbereinigungsverfahren Hägebach/Landgraben gegeben. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an einem Sofortvollzug einerseits und dem privaten Interesse eines Betroffenen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes andererseits bedarf, fällt hier die Abwägung insbesondere deshalb zugunsten der öffentlichen Belange aus, weil die durch die vorläufige Besitzeinweisung ausgelösten ineinandergreifenden Besitzwechsel gleichzeitig wirkend vollzogen werden müssen. Dies wäre nicht möglich, wenn die Widersprüche Einzelner aufschiebende Wirkung hätten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Auslegung der Karten der neuen Feldeinteilung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag




Christa Lüddecke

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF)
Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

**Flurbereinigung Hägebach/Landgraben
Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung Nr. 2 zum 1.10.2019**

Diese Bestimmungen regeln den Besitz- und Nutzungsübergang an den neuen Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das ALFF angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten, namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzern, ersetzt werden.

Das ALFF kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern. Die nachstehenden Stichtage und Zeitpunkte beziehen sich jeweils auf das Jahr des vorgenannten Verwaltungsaktes zur vorläufigen Besitzeinweisung.

I. Übergang der Landabfindungen

1. Die Planempfänger treten in den Besitz der neuen Grundstücke (Landabfindungen) ein, sobald die darauf stehenden Früchte und Gräser der Vorbesitzer abgeerntet sind.
2. Alle brachliegenden oder als Kultur genutzten Flächen können die Planempfänger unmittelbar nach der vorläufigen Besitzeinweisung in Besitz nehmen, soweit diese durch Wege zugänglich sind.

3. Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt (Übergabetag):
 - a) für Halmfrüchte nach Aberntung, spätestens jedoch der 01.10.2019
Dabei darf der Altbesitzer das anfallende Stroh häckseln, oder Strohballen bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
 - b) für Kartoffeln nach Aberntung, spätestens jedoch der 15.11.2019.
 - c) für die übrigen Ackerfrüchte (Rüben, Gemüse, Gräser) nach Aberntung, spätestens der 1.12.2019. Dabei darf der Altbesitzer die anfallenden Rüben bis zum 31.01.2020 das anfallende Rübenblatt bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
 - d) für Wiesen und Weiden nach Vereinbarung, spätestens jedoch am 30.11.2019. Weidezäune sind – soweit erforderlich – bis zum 01.03 des folgenden Jahres vom Altbesitzer zu entfernen.
 - e) für Gärten der 30.11.2019.
 - f) für Sonderkulturen sollen im einzelnen freie Vereinbarungen getroffen werden. Kommt keine Einigung zustande, so erfolgt eine Regelung von Amts wegen.
 - g) für Stilllegungsflächen richtet sich die Übergabe nach den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien.
 - h) Hat der Altbesitzer auf seiner abzugebenden Fläche Zwischenfrüchte angebaut, muss diese Fläche zum 1.10.2019 übergeben werden, mit der Auflage, dass die vorhandene Zwischenfrucht/Untersaat bis zum 15.2.2020 zur Greening - Erfüllung auf der Fläche verbleibt.

Die Abräumung der Grundstücke muss am Abend des Übergabetages beendet sein. An dem darauffolgenden Tage kann der Empfänger mit der Bestellung der ihm zugewiesenen Flächen beginnen sowie die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers fortschaffen lassen.

4. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen in der Benutzbarkeit, die durch den Nutzer seit der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren verursacht wurden, auszugleichen bzw. zu beseitigen. Der Planempfänger kann verlangen, dass ihm der Vorbesitzer die Kosten der Beseitigung der von diesem verschuldeten und in der Wertermittlung nicht berücksichtigten Mängel erstattet.

II. Obstbäume sowie sonstige Holzbestände, Hecken und Sträucher

1. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.
2. Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäumen sowie Busch- und Baumanpflanzungen gehen auf den Planempfänger über. Hierfür kann zwischen dem Vorbesitzer und dem Planempfänger eine Entschädigung vereinbart werden.
3. Kommt eine Einigung über die Entschädigung bis zum 31.03.2020 nicht zustande, so kann innerhalb einer weiteren Woche beim ALFF ein Antrag auf Fristsetzung einer Entschädigung gestellt werden. Meldet der Vorbesitzer bis zum 31.12.2019 kein Anspruch beim Planempfänger an, so darf Letzterer annehmen, dass keine Ansprüche gestellt werden.
4. Verpflanzbare, unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume können bis zum 31.03.2020 durch den bisherigen Eigentümer mit den Wurzelstöcken entfernt werden. Geschieht dieses nicht, so gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.
5. Alle Holzbestände, einzelne Bäume, Büsche und andere Feldgehölze dürfen von dem bisherigen Eigentümer und dem Planempfänger nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde abgenommen werden. Die Entscheidung, welche Bestände, Bäume oder Büsche bestehen bleiben sollen, bleibt der Flurbereinigungsbehörde vorbehalten.

III. Bauliche Anlagen und Einfriedungen

1. Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft getroffen.
2. Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergemeinschaft nicht gewährt.
3. Für Einfriedungen die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er dies bis zum 31.12.2019 dem Vorbesitzer anzuzeigen. In diesem Falle hat der Vorbesitzer die Einfriedung bis zum 1.04. des Folgejahres auf seine Kosten zu entfernen.
4. Private Brunnen, Tränkanlagen, Pumpen und ähnliche Anlagen gehen auf die Planabfindung über. Will der Planempfänger diese Anlagen nicht übernehmen, hat er dies dem Vorbesitzer bis zum 31.12.2019 anzuzeigen. Dieser hat dann die Anlagen bis zum 1.04. des Folgejahres auf eigene Kosten zu entfernen.

IV. Ausgleich des Düngezustandes

Für Dünger, der durch die ortsübliche Fruchtfolge noch nicht ausgenutzt ist, wird keine Entschädigung gewährt.

V. Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt. Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG.

VI. Ausbau der neuen Anlagen

1. Der Ausbau der Wege, Gewässer, landschaftspflegerische Anlagen, Brücken, Durchlässe, Überfahrten und dergleichen erfolgte durch die Teilnehmergeinschaft unter der Leitung der Flurbereinigungsbehörde oder durch den Unternehmensträger nach Maßgabe der Planfeststellungen.
2. Vorhandene Grundstücksausfahrten über Gewässer und Seitengräben dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung entfernt werden.

VII. Vermessungszeichen

Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

Wer vorhandene Grenzzeichen beschädigt oder entfernt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EUR belegt werden (§ 19 Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Zudem werden ihm alle Kosten zur Wiederherstellung auferlegt.

VIII. Änderungen der Pachtverhältnisse und des Nießbrauchs

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sinngemäß, d.h. die lt. Gesetz vom Zeitpunkt der Ausführungsanordnung abhängigen Fristen sind auch anwendbar auf den Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung.

§ 69 FlurbG

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§19) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat.

§ 70 FlurbG

- (1) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- (2) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden Pachtjahres aufzulösen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vertragsteile eine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 71 FlurbG

Über die Leistungen nach § 69, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag; im Falle des § 70 Abs. 2 ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

IX. Rechtsnachfolge

In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

X. Zwangsverfahren

Für die Erzwingung oder Unterlassung von Handlungen aus Anlass der vorläufigen Besitzeinweisung gilt § 137 des Flurbereinigungsgesetzes.

Im Auftrag

Fey

Die Farben Indiens

Eine Reise vom Himalaya bis an die Malabarküste



Eine Multivisionsshow von Heike Setzermann und Dirk Vorwerk

Donnerstag, 17.01.2019, 19.00 Uhr

KulturFabrik Haldensleben

VVK: 8,00 € (erm.: 6,00 €)

AK: 10,00 € (erm.: 8,00 €)

Gerikestraße 3a

39340 Haldensleben

Tel.: 03904/40159



www.earthsecrets.de

www.haldensleben.de/kulturfabrik

Vorschau

Adjiri Odametey
Afrikanische Weltmusik



25.01.2019 - 20.00 Uhr

KulturFabrik Haldensleben

Das besondere Neujahrskonzert
auf Schloss Hundisburg

Alegria
15 Jahre
VICENTE PATÍZ

Sonntag, 20.01.2019,
17 Uhr im Akademiesaal

Er steht allein auf der Bühne und entfacht ein orchestrales Feuerwerk. Die Konzerte des Multiinstrumentalisten, Gitarristen und Entertainers Vicente Patiz sind atemberaubende und humorvolle Performance.



Impressum

Herausgeber:

Stadt Haldensleben
Postfach 100 154
39331 Haldensleben

Verantwortlich für den Inhalt:

Die Bürgermeisterin
e-mail: presse@haldensleben.de

Satz und Druck:

Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg
www.q-druck.de

Erscheint nach Bedarf

Kostenlose Auslage

Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr

Erscheinungstermin der

nächsten Ausgabe: 17. Januar 2019

Redaktionsschluss: 10. Januar 2019